

§ 9 Oö. APV

Oö. APV - Oö. Abschlussprüfungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 9

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Englisch",
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt" und
3. die Präsentation der Abschlussarbeit aus dem Ausbildungsschwerpunkt.

In Kraft seit 01.02.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at